

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

12. Sitzung 16.07.1868

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

der

### 3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 16. Juli 1868. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:** 1) Wahl von fünf Mitgliedern zu den von der Staatsregierung rücksichtlich der vom Landtage abgelehnten Steuervorlagen beantragten Conferenzen.  
2) Fortsetzung der Berathung über den Entwurf einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.

**Vorsitzender: Präsident Lenz.**

Am Ministertisch: Regierungskommissar Jansen.

Der Schriftführer Tansen verliest das Protokoll der letzten Sitzung; dasselbe wird vom Landtage genehmigt.

**Präsident:** Den gestern vom Abg. Ahlhorn gestellten dringlichen Antrag, betreffend Aufnahme einer Anleihe von 140,000 Thlr., habe er sofort der Staatsregierung mitgetheilt mit dem Beifügen, daß der Landtag diesen Antrag bereits angenommen habe. Es sei darauf noch gestern Abend Seitens der Staatsregierung folgendes Schreiben eingegangen:

„Auf das Schreiben des geehrten Landtags von heute, betr. einen vom Landtag angenommenen Antrag des Abg. Ahlhorn und Genossen wegen Aufnahme einer Anleihe, läßt die Staatsregierung ergebenst erwiedern, daß sie es nicht für gerechtfertigt erachtet, zur Bestreitung der hier fraglichen Ausgaben eine Anleihe aufzunehmen.“

Es sei ferner eingegangen ein Schreiben des Directoriums des Handels- und Gewerbevereins, mit welchem dasselbe zur Vertheilung unter die Landtags-Mitglieder 50 Exemplare des Jahresberichts des Handels- und Gewerbevereins übersandte.

Das Schreiben geht nach Verlesung desselben ad acta; die Jahresberichte sollen vertheilt werden.

**Tagesordnung:**

I. Wahl von fünf Mitgliedern der von der Staatsregierung rücksichtlich der vom Landtage abgelehnten Steuervorlagen beantragten Conferenzen.

Nachdem der Präsident zuvor darauf aufmerksam gemacht,

daß nach §. 114 der Geschäftsordnung die zu wählenden 5 Conferenzmitglieder einzeln nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählen seien und deswegen jedesmal nur ein Name auf den Stimmzettel zu setzen sei, werden in den einzelnen Wahlgängen gewählt:

- 1) der Abg. Ahlhorn mit 31 Stimmen von 39 abgegebenen Stimmen. (Von den übrigen 8 Stimmen fallen auf den Abg. Hullmann 5, Lenz 2, Russell 1 Stimme.)
- 2) der Abg. Müller mit 29 von 38 abgegebenen Stimmen. (Außer ihm erhalten davon die Abgg. Hullmann 8, Detken II. 1 Stimme.)
- 3) der Abg. Detken II. mit 27 von 41 abgegebenen Stimmen. (Außer ihm erhalten davon die Abgg. Hullmann 11, Müller 1, Tansen 1, und Russell 1 Stimme.)
- 4) der Abg. Russell mit 26 von 39 abgegebenen Stimmen. (Außer ihm erhalten davon die Abgg. Hullmann 10, Tansen 2 und Ramien 1 Stimme.)
- 5) der Abg. Tansen mit 28 von 41 abgegebenen Stimmen. (Außer ihm erhalten davon die Abgg. Hullmann 10, Russell 2, Lenz 1 Stimme.)

Damit ist die Wahl beendet.

2. Fortsetzung der Berathung über den Entwurf einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Die Berathung wird beim Artikel 11 des Entwurfs,



wo sie in der vorigen Sitzung abgebrochen worden, wieder aufgenommen.

Zu Art. 11 §. 1 beantragt der Ausschuß im Antrage:  
Nro. 35:

unter Bezugnahme auf die im Art. 1. §. 3 zu e. be-  
fürwortete Streichung der ähnlich lautenden Bestim-  
mungen, den Zusatz:

„die bestehende Verpflichtung der Stadt Oldenburg  
zur Unterhaltung gewisser Strecken der Hunte wird  
durch diese Bestimmung nicht geändert.“

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 11 §. 2 ff. liegen die Ausschußanträge Nro. 36  
bis 41 vor; dieselben lauten:

Antrag Nro. 36.

in §. 2 a. statt: „Aufräumungsufer“ einfach „Ufer“  
zu setzen und dem Satze a. folgende Fassung zu geben:

„a. Die Reinhaltung der Uferdossirung und des  
Ufers von Schilf, Auswurf und Kämmerde und  
soweit erforderlich von Bäumen und Gesträuch.“

Antrag Nro. 37.

§. 2 zu c. werde eingeschaltet nach: „das Abstechen  
der Anlandungen“ „Einsenkungen“.

Antrag Nro. 38.

der Landtag nehme sub d. folgende Bestimmung auf:  
d. die Verpflichtung des Uferanliegers zur Land-  
abtretung, zu kleineren Verbreiterungen und Be-  
gradigungen.

1) Diese unentgeltliche Abtretung hat bis zum  
Betrage von einer Quadratruthe Catastermaaß  
auf je Hundert Fuß Uferlänge, ohne Rücksicht  
darauf, an welcher Stelle und in welcher Form  
die Abtretung erforderlich wird, zu erfolgen.

2) Der Uferanlieger soll jedoch für jede zusam-  
menhängende Landabtretung, wenn solche auch  
nur an einer Stelle die Breite von 4 Fuß  
überschreitet, entschädigt werden.

3) Eine derartige Landabtretung kann von dem-  
selben Grundstück der Länge der Uferstrecke nach,  
nur einmal unentgeltlich verlangt werden.“

Antrag Nro. 39.

der Landtag nehme folgenden neuen §. 5 an:

„§. 5. Auf Beschluß des Gemeinderaths kann die  
Unterhaltungslast gewisser Wasserzüge oder von  
Strecken derselben nach Daumenrecht geregelt werden.“

Antrag Nro. 40.

der Landtag füge dem Art. 11 hinzu:

„§. 6. Öffentliche Wasserzüge, welche an Wegen  
entlang führen (Art. 25 §. 5 der Wegeordnung),  
sind, wenn ihr Bestick die doppelte für Weggräben  
im Art. 62 der Wegeordnung vorgeschriebene Breite  
übersteigt, von dem Wegepflichtigen in halber Breite  
und Tiefe, sonst nach den Bestimmungen der Wege-

**Verichte.** XV. Landtag. 3. Versamml.

ordnung in der für Weggräben regelmäßigen Breite  
und Tiefe zu unterhalten.“

Antrag Nro. 41.

der Landtag nehme den Art. 11 mit den beschlossenen  
Abänderungen an.

Diese Anträge werden nach einander ohne Debatte an-  
genommen.

Zu Art. 12 werden die Ausschußanträge Nro. 42 und  
43, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 42.

§. 2 der Regierungsvorlage zu streichen und An-  
nahme der nachstehenden Fassung des

§. 2. a. Wird der Uferschutz zur Erhaltung des  
Besticks des öffentlichen Wasserzuges noth-  
wendig, so hat der Landanlieger denselben  
zu beschaffen, es sei denn, daß das Grund-  
stück dadurch unverhältnißmäßig belastet  
wird.

b) Ist dies der Fall, so sind die das billige  
Maas der Verpflichtung des Uferanliegers  
überschreitenden Leistungen und Kosten von  
der Gemeinde zu übernehmen.

c) Wird das Bedürfnis des Uferschutzes durch  
besondere Anlagen (Stauanlagen etc.) her-  
vorgezogen, so liegt den Inhabern der Letz-  
teren die Verpflichtung des Uferschutzes ob.

Antrag Nro. 43.

der Landtag nehme den Art. 12 mit den beschlossenen  
Abänderungen an.

zu Art. 13 die Ausschußanträge Nro. 44 bis 47, dahin  
lautend:

Antrag Nro. 44.

die Bestimmungen zu a, b, c und d zu streichen und  
wie folgt zu fassen:

a) Das Ufergrundstück und soweit nothwendig auch  
andere Grundstücke dürfen ohne Entschädigung  
des Besitzers zum Zweck der Aufsicht und  
der Aufräumung des Wasserzuges, sowie bei  
Uferschutzarbeiten betreten und befahren, auch  
zum Transport und zur Lagerung von Materia-  
lien für solche Zwecke benutzt werden.

b) Müssen diese Berrichtungen zu einer Zeit, in der  
die Grundstücke noch nicht mit Früchten bestellt  
sind oder bei Grünlandereien während der Zeit  
vom 1. Mai bis 1. September vorgenommen  
werden, so hat der Besitzer Anspruch auf volle  
Entschädigung der entzogenen Nutzung.

c) Gebäude dürfen ohne Genehmigung des Amtes  
bei größeren Flüssen und Canälen nur in einer  
Entfernung von 10 Fuß, bei kleineren Wasser-  
zügen von 5 Fuß von dem oberen Rande der  
Uferdossirung errichtet werden. Die vorhande-



nen sind, wenn es nothwendig befunden wird, auf Beschluß des Gemeinderaths und nach Anordnung des Amtes gegen Entschädigung zurückzusetzen. Gegen den Beschluß des Gemeinderaths kann die Regierung die Zurücksetzung solcher Gebäude verfügen.

- d) Bei Instandsetzungsarbeiten muß jeder Uferanlieger auf seinem anstoßenden Grundstück die vorläufige Ablagerung und spätere Verschlichtung des ausgeworfenen Schlammes, der Räumerde u. s. w. in möglichst unnachtheiliger Weise dulden, doch soll ihm für den daraus erwachsenden Schaden Entschädigung zu Theil werden."

Antrag Nro. 45.

der Landtag streiche den §. 2 dieses Artikels, als durch jene Beschlüsse überflüssig.

Antrag Nro. 46.

im §. 5 zu streichen: „und das Abräumungsufer“ und statt dessen zu setzen: „gegen das Nachbargrundstück“.

Antrag Nro. 47.

der Landtag nehme den Art. 13 mit den beschlossenen Abänderungen an.

zu Art. 14 die Ausschüßanträge Nro. 48 und 49, dahin lautend:

Antrag Nro. 48.

Artikel 14.

§. 3. a) Wird bei solcher Anlage ein vorhandener privater Wasserzug zur Herrichtung des öffentlichen Wasserzuges benutzt, so soll eine Entschädigung des Besitzers für solche Abtretung nur in soweit eintreten, als nachweisbar durch dieselbe dem Besitzer ein erheblicher Nachtheil erwächst.

b) Die bei den Einweisungen, den Gemeinheits- und Markentheilungen bestimmten Grundstücken auferlegte Verpflichtung, ihre privaten Abwässerungsanstalten und Befriedigungsgräben, oder den zur Herrichtung öffentlicher Wasserzüge später etwa erforderlichen Grund und Boden jederzeit ohne Entschädigung abtreten zu müssen, wird durch vorstehende Bestimmung unter a. nicht aufgehoben.

Antrag Nro. 49.

der Landtag nehme den Art. 15 mit den beschlossenen Abänderungen an.

in der angegebenen Reihenfolge gleichfalls ohne Debatte angenommen und im Art. 14 der §. 3 dem Antrage des Ausschusses gemäß gestrichen.

Desgleichen werden zu dem Art. 15 die Ausschüßanträge Nro. 50 bis 53, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 50.

das Wort „und“ zu streichen und von da ab den Satz wie folgt zu fassen:

„—, jede Benutzung jedoch, welche das Wasser zu diesem Zweck verdirbt, verboten, es sei denn, daß solche zu gewerblichen Zwecken geschehe, in welchem Falle eine amtliche Regelung der Benutzung des Wassers, soweit erforderlich, einzutreten hat.“

Antrag Nro. 51.

in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Erlaubniß“ einzuschalten: „der Behörde, welcher die Schauung obliegt“.

Antrag Nro. 52.

dem Artikel im §. 5 noch den Grundsatz einzufügen:

— §. 5. An öffentlichen Wasserzügen können Privatrechte (Wasserservituten) ferner nicht erworben werden.“

Antrag Nro. 53.

der Landtag nehme den Art. 15 mit den beschlossenen Abänderungen an.

zu dem Art. 16 die folgenden Ausschüßanträge:

Antrag Nro. 54.

Art. 16 a.

Benutzung zur Entwässerung.

§. 1. Die Abführung des Ober- oder Grundwassers von Grundstücken in die öffentlichen Wasserzüge ist Jedem gestattet.

Der Genehmigung der Behörde, — welcher die Schauung obliegt, bedarf es jedoch, wenn zu solchem Zweck Veränderungen an den öffentlichen Wasserzügen oder deren Ufer getroffen, oder größere Wasserbehälter (Teiche, Seen u.) in die öffentlichen Wasserzüge ganz oder theilweise abgelassen werden sollen.

§. 2. Die Abführung von solchem Wasser in die öffentlichen Wasserzüge, welches für den Gemeingebrauch, die Fischerei oder die landwirthschaftliche Benutzung schädliche Stoffe enthält, kann vom Amte untersagt werden.

Antrag Nro. 55.

Art. 16 b.

Zur Bewässerung.

§. 1. Die Ableitung des Wassers aus den öffentlichen Wasserzügen zur Bewässerung darf nicht ohne Genehmigung des Amtes geschehen.

§. 2. Bei der Ertheilung der Genehmigung ist dahin zu sehen, daß die Wassernutzung in möglichst vortheilhafter Weise Anwendung findet.

§. 3. Die Inhaber von Triebwerken haben gegen die Ableitung kein Widerspruchsrecht, wenn der Betrieb derselben durch Letztere nicht beeinträchtigt, oder wenn das zur Bewässerung abgeleitete Wasser oberhalb des Triebwerks wieder in den Wasserzug eingeleitet wird.



§. 4. Einzelne Grundbesitzer, welche durch die Stauanlage an ihrem Grundstück einen Nachtheil erleiden, haben kein Widerspruchsrecht gegen die Ausführung derselben, jedoch einen Anspruch auf Entschädigung.

§. 5. Enteignungen zum Zweck der Ausführung einer solchen Anlage sind nur zulässig, wenn nach dem Urtheil von Sachverständigen feststeht, daß von derselben ein überwiegender landwirthschaftlicher Nutzen zu erwarten ist.

Antrag Nro. 56.

Art. 16 c.

„In zweifelhaften Fällen sollen die Interessen der Entwässerung denen der Bewässerung, die Interessen der landwirthschaftlichen Benutzung denen der gewerblichen Benutzung des Wassers vorgehen.“

Antrag Nro. 57.

Im §. 1. in Zeile 4 statt: „des Amtes“ zu setzen: „der Behörde, welcher die Schauung obliegt.“

ohne Debatte angenommen.

Zu dem Ausschußantrage Nro. 58 (zu Art. 16 §. 3), welcher folgendermaßen lautet:

Antrag Nro. 58.

im §. 3 den zweiten Satz von: „Die Entfernung — beeinträchtigt wird“ ganz zu streichen und am Schluß des §. hinzuzufügen: „Die Beseitigung und Beschränkung dieser Art von Stauanlagen regelt sich nach Art. 20. stellt der Abg. Müller den Verbesserungsantrag:

an Stelle des Art. 16 §. 3 der Regierungsvorlage werde folgender §. 3 gesetzt:

„Stauanlagen zur Ausübung der Fischerei bedürfen der Genehmigung des Amtes. — Die Entfernung bereits vorhandener auf privatrechtlichem Titel beruhender kann von der Regierung angeordnet werden, wenn das öffentliche Interesse durch sie beeinträchtigt wird. Die Bestimmungen der Artikel 17 und 18 finden auf diese Stauanlagen keine Anwendung. — Die Beseitigung und Beschränkung dieser Art von Stauanlagen regelt sich nach Art. 20.“

Dieser Antrag wird unterstützt.

Abg. Müller: Zur Begründung der von ihm vorgeschlagenen Abänderung wolle er nur bemerken, daß, wenn der zweite Satz von „Die Entfernung — — — beeinträchtigt wird“, wie der Ausschuß vorschlage, ganz gestrichen würde, dann eine Entschädigung für solche Stauanlagen immer geleistet werden müsse. Es empfehle sich aber, daß eine solche Entschädigung nur bei Entfernung solcher Stauanlagen zu leisten sei, welche auf privatrechtlichem Titel beruhten und bitte er daher, seinen Verbesserungsantrag anzunehmen.

Der Antrag des Abg. Müller wird angenommen und ist durch dessen Annahme zugleich der Ausschußantrag Nro. 58 abgelehnt.

Es wird hierauf der ganze Art. 16 mit den soeben beschlossenen Aenderungen angenommen.

Zu Art. 17 gehen die Ausschußanträge dahin:

Antrag Nro. 59.

am Schluß des §. 2 statt „Regierung“ zu setzen: „des Amtes“.

Antrag Nro. 60.

der Landtag nehme den Art. 17 mit den beschlossenen Aenderungen an.

Dieselben werden angenommen.

Zu Art. 18 sind vom Ausschusse die Anträge Nro. 61 bis 65 gestellt. Dieselben gehen dahin:

Antrag Nro. 61.

im §. 1. erster Absatz ebenfalls wie im Art. 17 statt „der Regierung“ zu setzen „des Amtes“.

Antrag Nro. 62.

zu b. nach „dieser Art“ einzuschalten: „in Bezug auf die Benutzung des Wassers“.

Antrag Nro. 63.

zu c. in der zweiten Zeile nach dem Worte „Nachtheile“ einzuschalten: „in Bezug auf die Benutzung des Wassers“.

Antrag Nro. 64.

im §. 2 Zeile 2 zu streichen: „Art. 8 §. 2 und 3“ und zu setzen: „Art. 8 II. §. 2—4“.

Antrag Nro. 65.

der Landtag nehme den Art. 18 mit den beschlossenen Aenderungen an.

Abg. Ruffell: Im §. 2 des Art. 18 der Regierungsvorlage heiße es: „kann die Genehmigung von der Regierung sofort erteilt werden“. Das müsse consequent heißen: „von dem Amte“. Ebenso, wie man im §. 1 die Regierung durch das Amt ersetzen wolle, müsse dies auch hier geschehen. Dies werde übrigens noch bei der zweiten Lesung berichtigt werden können.

Abg. Selmann II: Der Ausschuß habe im Antrage Nro. 63 vorgeschlagen, daß die Bestimmung unter §. 1 c. des Entwurfs, „wenn dritte Personen, welchen durch die Anlagen Nachtheile erwachsen, Entschädigung erhalten oder gegen Schaden gesichert werden“, dahin näher präcisirt werde, daß nicht wegen aller Nachtheile, sondern nur wegen Nachtheile „in Bezug auf die Benutzung des Wassers“ Entschädigung gegeben werden müsse. Er sei auch dafür, daß dies näher angegeben werden müsse; er halte aber den Ausschußantrag für zu eng. Es handle sich um Stauanlagen und Triebwerke. Diese könnten einen Nachtheil für Dritte nicht bloß bringen in Bezug auf die Benutzung des Wassers, sondern auch hinsichtlich der Entwässerung. Auch ein Schaden, den sie in dieser letzten Beziehung verursachten, dürfe nicht ausgeschlossen werden: unzweifelhaft müsse wegen eines solchen Schadens gerade so gut, wie wegen des andern entschädigt werden.

Er stelle daher den Antrag:

„im Ausschufantrage Nro. 63 werde hinter „des Wassers“ hinzugefügt: „oder auf die Entwässerung.“

Endlich wolle er sich in Bezug auf den Ausschufantrag Nro. 64 die Bemerkung erlauben, daß dieser Antrag, der so oft wiederkehre, völlig überflüssig sei. Immer, wo der Art. 8 angezogen werde, lehre dieser Antrag wieder. Diese durch die Veränderung des Art. 8 nothwendig werdenden Aenderungen zu erledigen, sei Sache des Berichtes zur zweiten Lesung. Er wolle daher anheimgenben, diesen sich später noch oft wiederholenden Antrag bei der jetzigen Berathung auf sich beruhen zu lassen. So stehen bleiben könne es doch nicht, weil die Artikelzahl eine andere werden werde.

**Abg. Rüder:** Wenn der Landtag sich mit diesem letzten Vorschlag einverstanden erkläre, so werde derselbe dem Bericht-erstatte und dem Ausschusse nur willkommen sein, da dadurch die ganze Arbeit abgekürzt werde.

Der Antrag des Abg. **Selkman II.** wird hinreichend unterstützt und werden darauf die Ausschufanträge Nro. 61, 62, 63 und zu letzterem der Zusatz-Antrag **Selkman**, so wie die Anträge 64 und 65 angenommen.

Zu Art. 19 des Entwurfs empfiehlt der Ausschuf im Antrag Nro. 66:

§. 1. in der ersten und zweiten Zeile die Worte: „sei sie mit einem Triebwerke verbunden oder nicht“ als überflüssigen Zusatz zu streichen.

Antrag Nro. 67:

§. 2 in der 2. Zeile hinter „sollen“ einzuschalten: „vom Amte unter Mitwirkung des Technikers“ (Art. 3 §. 2).

Antrag Nr. 68:

§. 3 am Beginne der vierten Zeile vor: „erheblich verringert wird“ einzuschalten: „über das zu ihrem Zweck Genügende hinaus begrenzt und somit.“

Antrag Nro. 69:

Dem §. 4 am Schluß folgenden Nachsatz zu geben: „Ist dieselbe mit erheblichen Kosten verbunden und erwächst aus ihr einzelnen Grundbesitzern ein besonderer Nutzen, so können dieselben verpflichtet werden, zu den Kosten einen Beitrag zu leisten, dessen Betrag und Vertheilung nach den Bestimmungen des Art. 10 §. 2 zu ermitteln ist.“

Antrag Nro. 70:

der Landtag nehme den Art. 19 mit den beschlossenen Aenderungen an.

**Abg. Baucratz:** Der Ausschufantrag Nr. 68 wolle hier den Fall, in welchem Entschädigung solle beansprucht werden können, genauer präcisiren. Derselbe sei davon ausgegangen, daß der Besitzer einer Stauanlage eine Entschädigung nur dann solle beanspruchen können, wenn durch die Aenderungen der Staumaße und Stauzeiten die Triebkraft oder die bisherige Benutzung des Wassers zu sehr beschränkt

werde. Der Ausschuf wolle nun hinzufügen: „wenn die — — Benutzung des Wassers „über das zu ihrem Zwecke Genügende hinaus begrenzt und somit“ erheblich verringert werde.“ Er wolle bemerken, daß dies „über — — hinaus“ nicht ganz angebracht sei; es solle dieser Zusatz eine Beschränkung enthalten und müsse es daher heißen: „unter 2c.“ Er wolle indessen dieserhalb keinen Antrag stellen, sondern nur dem Ausschusse anheimgenben, dies bei der zweiten Lesung zu berücksichtigen.

**Berichterstatter Rüder:** Die Fassung dieses Zusatzes im Antrage 68 sei ganz aus dem Entwurfe einer Wasserordnung für Gutin herübergenommen worden. Der Ausschuf werde indessen für die zweite Lesung das geäußerte Bedenken erledigen.

Die Ausschufanträge Nro. 66, 67, 68, 69, 70 werden hierauf angenommen.

Zu Art. 20 des Entwurfs hat der Ausschuf folgende Anträge gestellt:

Antrag Nro. 71.

Der Landtag ändere den Titel des Art. 20 dahin: „Beschränkung und Beseitigung bestehender Stauanlagen.“

Antrag Nro. 72.

Der §. 1. des Art. 20 werde wie folgt gefaßt:

§. 1. Die Beschränkung oder Beseitigung bestehender Wehre, Stau- und Triebwerke kann gegen Entschädigung der Berechtigten auf Beschluß des Gemeinderaths vom Amte verfügt werden, wenn das Bedürfniß der Abwässerung es erfordert.

Gegen den Beschluß des Gemeinderaths kann dieselbe nur von der Regierung verfügt werden.“

Antrag Nro. 73.

Ferner in der 4. Zeile nach dem Worte: „Triebkraft“ einzuschalten: „unter das zu ihrem Zwecke genügende Maaß zu beschränken und somit“.

Antrag Nr. 74.

In der vorletzten Zeile des §. 2 nach den Worten: „auf Kosten der Gemeinde“ einzuschalten: „beziehungsweise der besonders beteiligten Grundbesitzer gegen Entschädigung des ihnen während der Aenderung entstehenden Verlustes, gestatten.“

Antrag Nr. 75.

Der Landtag nehme den Art. 20 mit den beschlossenen Abänderungen an.

**Abg. Selkman II.:** Der Entwurf spreche bei den hier in Frage stehenden Anlagen nur von Stauanlagen und Triebwerken. Der Ausschuf habe im Antrage Nro. 72 noch hinzugefügt „Wehre“, ohne indessen diesen Zusatz weiter zu motiviren. Er habe nun immer geglaubt, daß jedes Wehr auch eine Stauanlage sei; es scheine ihm das im Begriff des Wehres zu liegen, daß es stets eine Staunung herbeiführe. Wenn dem nicht so sei, so möchte er um nähere Auskunft über den Unterschied zwischen beiden bitten.



Wenn ferner der Ausschuß im Antrag Nro. 74 zu dem §. 2 des Entwurfs hinter „auf Kosten der Gemeinde“ einzuschalten vorschläge „bezw. der besonders beteiligten Grundbesitzer“ etc., so halte er dies nicht für richtig, denn die besonders beteiligten Grundbesitzer seien hinsichtlich der Kosten, die zu ihren Gunsten von der Gemeinde aufgewendet würden, der Gemeinde gegenüber verpflichtet. Es gehöre dies also nicht hierher und müsse, weil es zu Irrthümern führen könne, gestrichen werden.

Er stelle daher den Antrag:

im Antrage Nro. 74 werden die Worte: „beziehungsweise der besonders beteiligten Grundbesitzer“ gestrichen.

Berichterstatter **Rüder**: „Wehre“ seien sehr häufig solche Anlagen, die nicht gerade immer stauten, sondern oft, wie z. B. bei der Fischerei, bloß dazu dienten, um daran die Fangwerkzeuge zu befestigen. Es falle daher dieser Ausdruck nicht vollständig mit dem Ausdruck „Stauanlage“ zusammen. Eine besondere Bezeichnung sei daher zweckmäßig, um auf solche Fälle hinzuweisen. Die Einschaltung: „bezw. die besonders beteiligten Grundbesitzer“, welche im Antrag Nr. 74 beantragt sei, bitte er stehen zu lassen. Es sei wichtig, daß darauf hingewiesen werde, daß auch Diejenigen, welche auf solche Beschränkungen drängen, zu Opfern herangezogen werden sollten.

Daß sie der Gemeinde gegenüber verpflichtet seien, sei nirgends besonders ausgesprochen, wenn es nicht hier durch diese Bestimmung ausgesprochen würde.

Der Antrag des Abg. **Selkman II.** findet keine hinreichende Unterstützung und werden darauf die Anträge Nro. 71—75 in der angeführten Reihenfolge nach einander angenommen.

Der Artikel 21 wird gemäß dem auf unveränderte Annahme dieses Artikels gerichteten Ausschußantrage Nr. 76 angenommen.

Zu Art. 22 sind vom Ausschusse folgende Anträge gestellt:

Antrag Nro. 77.

Der Landtag streiche im Art. 22 §. 1. in der drittletzten Zeile das Wort „unzweifelhaft“ als entbehrlich.

Antrag Nro. 78.

Im Art. 22 §. 1 in der dritten Zeile hinter „bezwecken“ einzuschalten: „Canalanlagen im landwirthschaftlichen Interesse“.

Antrag Nr. 79.

Weiter wird bei §. 1 am Schluß folgender Zusatz beantragt:

„— Verbindlichkeiten, welche vor der Erlassung dieses Gesetzes zur Herstellung einer, größere Complexe von Grundstücken umfassenden Ent- und Bewässerungsanlage von dabei beteiligten Grundbesitzern eingegangen sind, werden in ihrer Geltung durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Die weitere Entwicklung solcher Anlagen erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.“

Antrag Nr. 80.

Der Landtag nehme den Art. 22 mit den beschlossenen Abänderungen an.

Dieselben werden ohne Debatte angenommen; desgleichen zu Art. 23 die Ausschußanträge Nr. 81 und 82, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 81.

In der ersten Zeile des §. 2 des Art. 23 werde gestrichen: „Bezirks-Wasserbaubeamte“ und statt dessen gesagt: „Techniker“ (Art. 3 §. 2).

Antrag Nro. 82.

Der Landtag nehme den Art. 23 mit dieser Abänderung an.

Zu Art. 24 liegen folgende Ausschußanträge vor:

Antrag Nro. 83.

Im Art. 24 §. 1 im Eingang nach: „die Regierung hat“ zu setzen: „soweit nöthig unter Zuziehung sachverständiger Landwirthe oder sonstiger Sachkundiger“ und die Worte von: „durch die Weg- und — bis Landwirthe“ in Zeile 1 und 2 zu streichen.

Antrag Nro. 84.

Im §. 2 unter d. ist am Ende zu streichen: „hinsichtlich Dritter“ und zu setzen: „in Bezug auf die Rechte Dritter“.

Antrag Nro. 85.

Im §. 3. unter b. in der vorletzten Zeile statt „besteht“ zu setzen: „sich herausstellt“ und ebendasselbst in der vorletzten und letzten Zeile zu streichen: „beziehungsweise Bonitäts-“.

Seitens der Mehrheit des Ausschusses:

Antrag Nro. 86.

Folgenden Zusatz anzunehmen:

„Von je fünf zu fünf Jahren steht den Besitzern von wenigstens ein Drittel der Gesamtfläche der Genossenschafts-Grundstücke das Recht zu, eine Revision der Beitragssklassen zu verlangen; solche wird dann gemäß Art. 10 §. 2 ausgeführt und auf Grund derselben der Beitragfuß neu festgestellt.“

Seitens der Minderheit:

Antrag Nro. 87.

Ablehnung jedes derartigen Zusatzes.

Seitens des ganzen Ausschusses:

Antrag Nro. 88.

Der Landtag nehme den Art. 24 mit den beschlossenen Abänderungen an.

Es werden zunächst die Anträge Nr. 83—85 zur Berathung verstellt.

Abg. **Selkman II.**: Der Art. 24 des Entwurfs bestimme im §. 2., daß die Regierung im Falle der Genehmigung einer neu herzurichtenden Anlage „die Bedingungen der Ausführung hinsichtlich Dritter“ zu bestimmen habe. Der Ausschuß schlage im Antrage Nro. 84 vor, die Worte

„hinsichtlich Dritter“ zu streichen und dafür zu setzen „in Bezug auf die Rechte Dritter.“ Dies sei jedoch zu eng gefaßt. Es kämen nicht bloß die Rechte Dritter in Betracht, sondern auch ihre Interessen. Wenn sie durch eine neue Anlage in ihrem bisherigen landwirthschaftlichen Betriebe geschädigt würden, so sei es ebenso wichtig, daß auch mit Rücksicht hierauf die Bedingungen festgestellt würden. Er empfehle daher, daß man es bei der allgemeineren Fassung des Entwurfs belassen möge.

Abg. **Russell**: Er müsse den Ausschußantrag empfehlen. Es kämen nur die Rechte Dritter bei Ertheilung der Genehmigung in Betracht; er wüßte nicht, warum auch noch die Interessen Dritter besonders erwähnt werden sollten. Daß der Ausschuß die Fassung: „hinsichtlich der Rechte Dritter“ vorge schlagen habe, sei geschehen, weil dieselbe correcter sei, als das bloße „hinsichtlich Dritter“ im Entwurfe.

Abg. **Selkman II.**: Er habe nicht vorgeschlagen, auch noch „die Interessen Dritter“ ausdrücklich zu erwähnen, sondern nur, bei dem Entwurf zu bleiben, weil dessen Fassung allgemeiner sei. Der Ausschuß beschränke die Bestimmung zu sehr, was erhebliche Nachtheile für Dritte zur Folge haben könne. Es handle sich hier um neue Anlagen, zu denen die Regierung die Genehmigung ertheile. Dabei müßten auch die Interessen unbetheiligter Dritter geschützt werden. Es könne der Fall vorkommen, daß Anlagen in Frage kämen, wodurch ein Grundeigenthümer benachtheiligt werden könne, ohne daß man sagen könne, daß seine Rechte gerade dadurch verletzt würden. Um dies zu berücksichtigen, empfehle sich eine allgemeinere Fassung.

Regierungscommissar **Jansen**: Mit Beziehung auf die Ausführungen des Abg. **Selkman** empfehle er die Annahme des Regierungsentwurfs. Durch die von der Regierung vorgeschlagene Fassung werde Alles gewahrt. Bei der Fassung des Ausschusses könnten sich die vom Abg. **Selkman** ausgesprochenen Bedenken doch im einzelnen Falle in bedenklicher Weise fühlbar machen.

Abg. **Russell**: Er habe nur gesagt, daß die Fassung der Vorlage „hinsichtlich Dritter“ nicht so correct sei, nicht auch, daß der Abg. **Selkman** „die Interessen Dritter“ in den Antrag aufgenommen haben wolle. Man habe sich bei dem Ausdruck des Entwurfs im Ausschusse gefragt, was denn eigentlich damit gemeint sein solle. Um dies deutlicher zu machen, habe man den Ausdruck „Rechte Dritter“ aufgenommen. Dadurch seien „die Interessen Dritter“ keineswegs ausgeschlossen.

Abg. **Pancratz**: Er sei derselben Ansicht, wie der Abg. **Selkman II.** Wenn die Fassung „hinsichtlich Dritter“ incorrect sei, dann halte er es für besser „hinsichtlich der Interessen Dritter“ zu sagen, als hinsichtlich der Rechte Dritter.

Abg. **von Schrend**: Er sei auch der Ueberzeugung, daß der Ausschußantrag zu eng gefaßt sei. Er stimme dem

Abg. **Selkman** bei, da es sich von selbst verstehe, daß, wenn Bedingungen „hinsichtlich Dritter“ gemacht würden, dies nicht anders verstanden werden könne, als daß damit die Rechte und Interessen Dritter gemeint seien.

Abg. **Russell**: Alsdann möchte er die Fassung „hinsichtlich der Rechte und Interessen Dritter“ vorgeschlagen; dadurch würden alle Bedenken beseitigt werden. Er stelle daher den Verbesserungsantrag:

im Ausschußantrage Nro. 84 werde hinter „Rechte“ eingeschaltet „und Interessen“.

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt und werden darauf zunächst der Ausschußantrag Nro. 83, darauf der Antrag des Abg. **Russell** und sodann der Antrag Nro. 84 mit dem dadurch beschlossenen Zusatz sowie der Antrag Nro. 85 angenommen.

Hierauf wird die Berathung über die Ausschußanträge Nro. 86, 87, 88 eröffnet.

Abg. **Selkman II.**: Der Antrag Nro. 86 schlage einen neuen Zusatz vor, wonach den Besitzern von wenigstens ein Drittel der Gesamtfläche der Genossenschaftsgrundstücke das Recht zustehen solle, von 5 zu 5 Jahren eine Revision der Beitragsklassen zu verlangen. Es sei aber nichts darüber gesagt, wer die Kosten, die bei einer solchen Revision leicht bedeutend werden könnten, tragen solle. Es sei ungerecht, wenn dem einen Drittel der Betheiligten gestattet werden sollte, durch unnütze Revisionsanträge die übrigen zwei Drittel in Kosten zu bringen. Wenn die Revision in ihrem Erfolge nicht die Antragsteller um einen bestimmten Procentsatz günstiger stelle, dann müßten auch diese die Kosten davon tragen. Daher sei hier eine ähnliche Bestimmung, wie sie sich auch in andern Gesetzen betreffendorts finde, aufzunehmen, um dadurch unbegründete Revisionsansprüche zurückzuweisen und die Kosten nicht in so ungerechter Weise mit auf Diejenigen zu wälzen, die sie nicht verursacht hätten.

Berichterstatter **Rüder**: Ein solcher Zusatz wegen der Tragung der Kosten werde allerdings zweckmäßig sein und werde der Ausschuß, wenn der Vorredner nicht einen besonderen Antrag darauf stelle, bei der zweiten Lesung die nöthige Bestimmung in Vorschlag bringen.

Abg. **Selkman II.**: Er sei nicht in der Lage, sofort einen Antrag zu stellen, weil er nicht den Procentsatz angeben könne, der angemessen sei, um bei dessen Nichterreicherung den Antragstellern die Kosten zur Last zu legen. Es werde Sache des Ausschusses sein, diesen Procentsatz festzustellen.

Abg. **von Schrend**: Er sei im Ausschusse der Ansicht gewesen, daß die Kosten überhaupt in keinem Falle von den Antragstellern, sondern stets von der ganzen Genossenschaft getragen werden sollten, deswegen, weil es ein abnormes Recht sei, daß die Einzelnen wider ihren Willen herangezogen werden könnten und man diese doch wenigstens einigermaßen sicherstellen müsse. Daher habe er auch einen bestimmten Procentsatz nicht für nöthig gehalten.



Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses Nro. 86 wird angenommen; durch dessen Annahme ist der Minderheitsantrag Nro. 87 abgelehnt. Der Ausschufsantrag Nro. 88 wird gleichfalls angenommen.

Zu Art. 25 werden die folgende Ausschufsanträge:

Antrag Nro. 89.

Im §. 2 in Zeile 2 und folgenden die Worte:

„oder bei anderweitiger Bestimmung des Beitragsverhältnisses (Art. 24. §. 3 b.) nach dem Beitragsfuß berechnet“,

zu streichen.

Antrag Nro. 90.

Der Landtag nehme den Art. 25 mit den beschlossenen Aenderungen an.

zu Art. 26 die Ausschufsanträge Nro. 91 — 94, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 91.

Im Art. 26 in §. 1. werde in der dritten Zeile hinter: „Gemeindevorstände“ eingeschaltet: „und soweit erforderlich unter Mitwirkung des Technikers (Art. 3. §. 2)“

und

Antrag Nro. 92.

in der dritt- und zweitletzten Zeile die Worte: „unter Mitwirkung des Bezirks-Wasserbaubeamten“ gestrichen.

Antrag Nro. 93.

Im §. 2 unter b werde bei Anführung des Art. 24 und §. 2 „und 3“ hinzugesetzt.

Antrag Nro. 94.

Der Landtag nehme den Art. 26 mit den beschlossenen Aenderungen an.

ohne Debatte angenommen.

Zu dem Art. 27 beantragt der Ausschuf:

im Antrage Nro. 95.

Im Art. 27 daselbst in §. 2 fünfte Zeile von oben werde gestrichen: „oder durch sonstige geeignete Zwangsmittel“.

im Antrage Nro. 96.

der Landtag nehme den Art. 27 mit den beschlossenen Aenderungen an.

Abg. **Selmann II.**: Im Antrage Nro. 95 habe der Ausschuf vorgeschlagen, die Worte: „oder durch sonstige geeignete Zwangsmittel“ zu streichen, weil er der Meinung sei, daß sie zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten. Es sei jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß sich die gleiche Bestimmung in allen Gesetzen finde, so im Aemtergesetz, in der Gemeindeordnung, wo sie zu Mißverständnissen nicht geführt habe. Unter solchen Umständen könnten auch solche sonstige geeignete Zwangsmittel von guter Wirkung sein; man könne aber im Voraus nicht übersehen, welche Maßregeln für den einzelnen Fall besonders zweckmäßig seien.

Abg. **von Schrend**: Er habe sich in diesem Falle unter „den sonstigen geeigneten Zwangsmitteln“ nichts denken können. Der Vorstand sei ja befugt, seine gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen durch Geldstrafen durchzusetzen und aufrecht zu erhalten, auch könne er ja das Anbefohlene auf Kosten des Ungehorsamen zur Ausführung bringen. Der Ausschuf habe nur in dieser letzteren Befugniß des Vorstandes das einzige außer der Geldstrafe geeignete Zwangsmittel finden können und habe deswegen die fraglichen Worte als überflüssig gestrichen. Die Hinweisung auf andere Gesetze sei hier nicht zutreffend.

Abg. **Ruffell**: Auch die Begeordnung habe nur die Geldstrafe. Dies sei auch hier zweckmäßig, da der Vorstand doch auch hier nur solche Anordnungen zu treffen habe, deren Befolgung durch Geldstrafen und im Falle der Weigerung durch Ausverdingung auf Kosten des Ungehorsamen vollständig erzwungen werden könne. Gerade deshalb, damit der Vorstand nicht auf noch andere Zwangsmittel verfallt, müsse jener Passus gestrichen werden.

Die Ausschufsanträge Nro. 95 und 96 werden hierauf angenommen.

Zu Art. 28 liegen die Ausschufsanträge Nro. 97 — 99 vor, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 97.

Der Landtag nehme folgenden Zusatz zum Artikel 28 §. 2 an:

„die Enteignung kann auch auf deichpflichtige Ländereien erstreckt werden, wenn und soweit die betreffende Wasserbaugenossenschaft gegen die veränderte Aufnahme des Wassers innerhalb der Deichbaugrenze nichts einzuwenden hat“.

Antrag Nro. 98.

der Landtag schalte im Art. 28. §. 3 in der zweiten Zeile hinter dem Worte „vorhandener“ ein: „Wehre, Stau- und“.

Antrag Nro. 99.

Der Landtag nehme den Art. 28 mit den beschlossenen Aenderung an.

Abg. **von Schrend**: Er habe zu diesem Artikel und dem Antrage 97 Namens des Ausschusses einer Eingabe des Gutsbesizers von Witzleben zu Hude zu gedenken, die dem Ausschusse zur Berücksichtigung übergeben worden sei. Der Sachverhalt sei folgender: Der Gutsbesitzer von Witzleben habe oberhalb der Staumühlen an der Berne einen Complex von etwa 79 Juck, welche zugleich deichpflichtig seien. Diesen Wiesencomplex beriesele derselbe durch Einlaßschleußen aus der Berne; zur Abführung des eingelassenen Wassers sei die sog. Maibuscher Becke der natürlichste Weg. Die Benutzung dieser Becke sei vom Sielachtsvorstande erlaubt worden unter der Bedingung, daß die untere Strecke derselben etwas verbreitert werde. Dazu sei der Gutsbesitzer von Witzleben auch bereit gewesen, habe jedoch die Verbreiterung nicht ausführen

können, weil einer der Anlieger die zur Verbreiterung nöthige Grundfläche nicht habe hergeben wollen. Er habe darauf bei der Sielacht einen Antrag auf Enteignung dieser Grundfläche gestellt, sei jedoch — und zwar mit Recht — zurückgewiesen worden, weil nur staatlich geregelte Genossenschaften, nicht auch einzelne Private solche Enteignungen beanspruchen könnten. Er habe sich daher anders helfen müssen und habe daher eine Eingabe an den Landtag dahin gemacht, daß auch einzelnen Besitzern (von etwa 20 Jück und darüber) das Recht gegeben werden möge, eine Enteignung beanspruchen zu können.

Der Ausschuß sei jedoch der Ansicht, daß in der vorliegenden Wasserordnung nicht weiter gegangen werden dürfe, als in dem Art. 314 der Deichordnung. Ein soweit gehendes Recht dürfe nicht einem einzelnen Grundbesitzer, sondern nur öffentlichen Genossenschaften zugestanden werden. — Bei dieser Gelegenheit sei aber im Ausschusse ein anderer Punkt zur Sprache gekommen. Da nämlich die Wasserordnung sich nur auf die Geest, die Deichordnung nur auf deichpflichtige Grundstücke beziehe, so könne der Fall vorkommen, daß ein einzelner Besitzer deichpflichtiger Grundstücke die Bildung einer Genossenschaft dadurch unmöglich machen könne, daß er das zur Abwässerung nöthige Land verweigere. Der Ausschuß sei der Ansicht, daß ein solches Recht einem einzelnen Besitzer von deichpflichtigem Lande dann nicht zustehen dürfe, wenn das öffentliche Interesse d. h. dasjenige der Sielacht nicht leide. Deshalb habe der Ausschuß den Zusatz beantragt, daß die Enteignungen auch gegen einen Besitzer deichpflichtigen Landes solle durchgesetzt werden können, wenn und soweit die betreffende Sielacht gegen die veränderte Aufnahme des Wassers innerhalb der Deichbandsgrenze nichts einzuwenden habe. Der Antrag sei daher nicht ohne Bedeutung.

Die Petition des Gutsbesizers von Witzleben sei hiernach berücksichtigt worden und werde dadurch ihre Erledigung gefunden haben.

Die Ausschufsanträge Nro. 97, 98, 99 werden hierauf angenommen.

Sodann werden die Artikel 29, 30, 31, 32 des Entwurfs in Gemäßheit der auf ihre unveränderte Annahme gerichteten Ausschufsanträge Nro. 100, 101, 102 und 103 ohne Debatte angenommen.

Der Ausschufsantrag Nro. 104 empfiehlt die Annahme eines neuen „Art. 32a“ dahin:

Art. 32a.

Recht der Genossenschaft zur Contrahirung von Anleihen.

§. 1. Die Genossenschaft hat das Recht, zur Bestreitung der Kosten der Ausführung einer Melioration sowie auch zur Bestreitung des Aufwandes der Wiederherstellung und Unterhaltung der für den Zweck der Melioration nöthigen Bauwerke und Anstalten jeder Art, Anleihen auf die zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke zu machen, welche auf sämtlichen

Grundstücken als Reallast haften und für Hauptgeld und zweijährige Zinsen das Privilegium des §. 51 der Concurss-Ordnung genießen, wenn die Regierung ihre Genehmigung zu der Anleihe erteilt hat.

§. 2. Eine nach vorstehender Bestimmung gemachte Anleihe hat bei Concurssen den Vorrang vor den Staats- und Communal-Lasten und Abgaben“.

Abg. **Selkman** II.: Der Ausschuß schlage hier einen neuen Artikel vor, welcher den Genossenschaften das Recht zur Contrahirung von Anleihen geben solle. Ein solcher besonderer Artikel sei aber überflüssig. Es werde Niemand bezweifeln, daß eine staatlich geordnete Korporation Verpflichtungen übernehmen und also auch Anleihen contrahiren könne. Das liege in der Natur einer solchen Genossenschaft. Der ganze Artikel sei aber außerdem auch bedenklich, insofern er bestimme, daß die Anleihe auf den sämtlichen Grundstücken als Reallast haften solle. Wegen einer Anleihe eine Reallast zu constituiren, sei bis dahin noch nicht erlebt worden; höchstens sei eine solche Anleihe in gewöhnlicher Weise durch Hypothekbestellung zu sichern. Neue Reallasten müsse man überhaupt nicht schaffen. Die Constituirung einer solchen sei auch höchst ungerecht denjenigen gegenüber, welche schon eine Hypothek erworben hätten. Die Rechte solcher hypothekarischen Gläubiger würden dadurch gekränkt werden; die Hypotheken würden an ihrem Werthe verlieren, die Gläubiger unter Umständen ganz um ihr Geld kommen können, weil die Reallast ihnen vorgehe. Die Pfandgläubiger so zu kränken, werde gewiß nicht beabsichtigt und dürfe auch nicht geschehen.

Außerdem aber solle eine solche Anleihe auch den Staats- und Communallasten vorgehen. Das dürfe nicht sein und sei auch bisher nirgends sonst bestimmt worden. Warum man denn hier eine Ausnahme machen wolle?

Er halte den ganzen Artikel nicht bloß für überflüssig, sondern auch für schädlich und bitte ihn deswegen abzulehnen.

Abg. **Ruffell**: Der Abg. Selkman sei im Irrthum, wenn er glaube, daß wir derartige Anleihen, mit der Wirkung von Reallasten ausgestattet, in unseren Gesetzen nicht hätten. Der ganze Artikel sei fast wörtlich aus der Deichordnung Art. 342 herübergenommen. Eine solche Bestimmung sei auch nicht ungerecht, weil durch die Verwendung einer Anleihe die Ländereien sicher gestellt würden. Der Ausschuß habe sie auch hier für zweckmäßig gehalten, um derartige Institute, die im Interesse der Landescultur seien, zu befördern.

Wenn ferner der Abg. Selkman gemeint habe, daß solche Anleihen den Staats- und Gemeindelasten nicht vorgehen dürften, so verweise er ihn gleichfalls auf die Deichordnung, wo im Art. 342 bestimmt sei, daß solche Anleihen bei Concurssen den Vorzug vor den Staats- und Communallasten haben sollten.

Es lägen hier ganz analoge Verhältnisse vor und deswegen habe man es für zweckmäßig gehalten, die entsprechenden Bestimmungen der Deichordnung hier herüberzunehmen.



Abg. **Selmann II.**: Die Analogie der Deich- und Sieलगenossenschaften werde hier mit Unrecht herbeigezogen. Deiche und Siele seien nothwendig zur Erhaltung der Grundstücke und ihrer Production. Bei ihnen handle es sich bei Anleihen um Ausgaben, die nothwendig seien, um den hypothekarischen Gläubigern die Grundstücke überhaupt zu erhalten, die ohnedies vielleicht ganz werthlos sein würden. Hier sei die Sache eine ganz andere, weil es sich hier nur um Meliorationsarbeiten handle, also um Ausgaben, die nicht unumgänglich nothwendig seien, sondern nur zur Verbesserung von Grundstücken aufgewendet würden. Es liege also keine Analogie mit den Ausgaben, welche nach der Deichordnung zu machen seien, vor. Es seien bloße Culturausgaben, wie sie auch ein Einzelner mache. Es sei daher auch kein Grund, solche zur Erhaltung der Grundstücke nicht nothwendige Ausgaben mit derartigen kolossalen Privilegien auszustatten, wie es der Ausschuß wolle. Dazu sei der Erfolg sehr fraglich und rechtfertige es sich daher nicht, solche Privilegien in das Gesetz aufzunehmen.

Abg. **Hüder**: Die Deichordnung gebe im Art. 342 den Privat-Wasserbaugenossenschaften dasselbe Recht, aber nicht bloß allen Interessenten einer solchen Genossenschaft zusammen, sondern auch im Absatz 2 einem Einzelnen, wenn er alleiniger Besitzer einer bedachten oder zu bedachenden Landfläche sei; sie gebe das Recht also auch einem einzelnen Besitzer, wo es nicht im generellen Interesse liege. Der Ausschuß habe es nicht für gerechtfertigt gehalten, auch hier soweit zu gehen und auch dem Einzelnen dies Recht einzuräumen, sondern habe es nur den Genossenschaften zugestanden. Er glaube daher, daß der Artikel ganz unbedenklich sei.

Für die Landescultur aber im Ganzen sei eine solche Bestimmung von der größten Wichtigkeit. Wie wolle man es sonst ermöglichen, das erforderliche Geld mit Erfolg zu beschaffen? Eine derartige Anlage auf der Geest könne sehr wol rentabel sein, sich sehr gut verzinsen; aber die Anleihe dazu könne nur ganz allmählig amortisirt werden.

Die ganze Bestimmung habe nichts Exorbitantes, zumal das Recht des einzelnen Besitzers zu einer so privilegierten Anleihe gestrichen worden sei.

Abg. **Ruffell**: Er könne auf weitere Ausführungen verzichten, wolle jedoch dem Abg. Selmann gegenüber bemerken, daß er nur dessen Behauptung entgegengetreten sei, daß wir in unserer Gesetzgebung derartige Bestimmungen, wie sie der Ausschuß durch den vorgeschlagenen Artikel 32a. treffen wolle, überhaupt nicht hätten. Dem gegenüber habe er sich auf die Deichordnung bezogen. Eine Analogie liege übrigens zwischen Deichen und Sielele und den hier in Frage stehenden Anlagen allerdings vor. In der Marsch würden die Ländereien durch die Deiche erhalten, durch die Siele verbessert; ähnlich würden sie auf der Geest durch Entwässerungsanlagen im Werthe gehoben. Darum sei die Analogie vollkommen zulässig.

Abg. **Hüder**: Er wolle nur auf einen Fall aufmerksam machen; es müsse z. B. aus niedrigem Lande, sei es in der Marsch oder auf der Geest, das Wasser weggeschafft werden und zu diesem Zweck handle es sich um die Anlegung einer Wasserschöpfmühle. In der Marsch würde eine solche Mühle leicht durch eine Anleihe herzurichten sein, auf der Geest aber nicht, weil hier für eine Anleihe zu derartigen Zwecken nicht der gleiche Schutz gegeben werde, wie durch die Deichordnung. Er frage, wo da die Gerechtigkeit bleibe?

Der Ausschußantrag No. 104 wird hierauf angenommen. Desgleichen wird der Art. 33 des Entwurfs gemäß dem auf Annahme desselben gerichteten Ausschußantrage No. 105 angenommen.

Zu Art. 34 empfiehlt die Minderheit des Ausschusses im Antrage No. 106:

„Streichung dieses Artikels“.

Die Mehrheit des Ausschusses dagegen in den Anträgen No. 107, 108, 109 Annahme dieses Artikels, jedoch unter Hinzufügung folgenden neuen Paragraphen:

(Antrag No. 107.)

§. 4. Die im §. 2 vorgesehenen Schätzungen sind stets von der im Art. 10. §. 2 bezeichneten Commission vorzunehmen, und folgenden Nachsatzes zu §. 4:

(Antrag No. 108.)

Die Kosten der Schätzung des bisherigen durchschnittlichen Ertrages vor Beginn der Melioration zahlt der solche Schätzung beanspruchende Grundbesitzer.

Abg. **Hüdebusch**: Er sei im Ausschusse für Streichung des Art. 34 gewesen, weil er ihn für nachtheilig halte. Grundstücke, die von der Be- oder Entwässerung gar keinen Nutzen haben könnten, seien schon nach dem Art. 28. §. 1. des Entwurfs frei und fielen gar nicht unter die Genossenschaft. Er glaube aber ferner auch, daß eine Controle darüber, ob die Verringerung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke nicht durch Verschulden des betreffenden Besitzers entstanden sei, gar nicht ausführbar sei.

Er glaube ferner, daß die Bestimmungen des Artikels Manche bei Constituirung von Genossenschaften von der Theilnahme zurückschrecken würden und dadurch oft die Constituirung der Genossenschaft ganz verhindert werden könne. Einem einzelnen unvermögenden Genossen sei es ja auch nach Art. 33 §. 3 gestattet, sich durch Abtretung seines Grundstücks der Theilnahme an der Genossenschaft ganz zu entziehen. Das Verkoppelungsgesetz z. B. schneide viel tiefer ein; man werde daher auch hier eine solche Bestimmung entbehren können.

Abg. **Ruffell**: Er werde dem Mehrheitsantrage zustimmen. Es handle sich darum, ob Derjenige, der gezwungen der Genossenschaft habe beitreten müssen, im Falle, daß die Anlage ihm demnächst keinen entsprechenden Nutzen gewähre, Entschädigung beanspruchen könne. An und für sich schon sei es hart, daß er wider seinen Willen beitreten müsse, ob-

wol er die Ueberzeugung habe, daß die Anlage für ihn nicht von Nutzen sein werde. Wenn er aber dennoch zum Beitritt gezwungen werden könne, so erfordere es die Gerechtigkeit, daß er doch dann, wenn er Nachtheil davon gehabt habe, diesen Nachtheil von den Zwingenden ersetzt bekomme. Daß solche Entschädigungsansprüche nicht frivol erhoben werden würden, dafür sei gesorgt durch die Bestimmung, daß er die Kosten der von ihm beantragten Schätzung zu tragen habe. Es sei gerecht, daß, wenn ein Betheiliger sich einen Entschädigungsanspruch ausdrücklich vorbehalten habe, in der Ueberzeugung, daß er keinen Nutzen davon haben werde, ihm dann auch ein demnächst wirklich eintretender Nachtheil in angemessener Weise von Denjenigen ersetzt werde, die ihm statt dessen Vortheile von der neuen Einrichtung in Aussicht stellten.

**Abg. Rüdibusch:** Er müsse bei seiner Ansicht beharren. Wenn z. B. der Fall eintrete, daß die Hälfte des Grundbesitzes nur gezwungen beitrete, so könne sich diese ganze Hälfte den Schadenersatzanspruch vorbehalten. Wer solle dann innerhalb der ganzen Zeit von 5 oder 10 Jahren die Controle führen? Es müßten doch die Erträge in den verschiedenen Jahren gebucht und registriert werden. Das sei unsausführbar und halte er daher den ganzen Artikel für sehr gefährlich.

**Abg. Selkman II.:** Wenn die Hälfte der betheiligten Grundbesitzer gegen die Anlage sei, so werde es kein Unglück sein, wenn diese ganz unterbliebe; denn dann werde die ganze Anlage sehr problematisch sein. — Die Bezugnahme auf das Verkoppelungsgesetz passe nicht, denn bei Verkoppelungen bekomme der wider Willen Beitretende ein volles Aequivalent wieder zurück. Dort handle es sich nicht, wie hier, um einen Schaden, der aus dem unfreiwilligen Beitritt zu der Genossenschaft sich ergeben könne. Gegen einen solchen Schaden müsse das Gesetz den nöthigen Schutz gewähren. Die erste Bedingung eines Gesetzes sei Gerechtigkeit. Diese dürfe nicht der bloßen Zweckmäßigkeit untergeordnet werden. —

**Abg. Rüdibusch** (der mit Zustimmung der Versammlung zum dritten Male spricht):

Wenn der Abg. Selkman II. gesagt habe, daß, wenn die Hälfte gezwungen beitrete, es ebenso gut sei, wenn aus der ganzen Anlage nichts werde, so möge er gewissermaßen Recht haben; für alle Fälle sei dies jedoch nicht richtig. — Die ganze Sache sei neu, mit Meliorationen in dieser Weise vorzugehen und es sei oft schwer, die Leute für eine gute Sache zu gewinnen. Wenn auch nur  $\frac{1}{3}$  durch Zwang herbeigezogen werden müßte, so werde die Controle eine äußerst schwierige werden. Man möge nur daran denken, wie es zuerst mit den Chaussees gegangen sei. Gerade so wie früher mit den Chaussees, werde es jetzt zu Anfang auch mit den Verieselungen gehen.

**Abg. von Schrend:** Es sei richtig, daß durch die fragliche Bestimmung die Bildung von Genossenschaften er-

schwert und gehemmt werden könne. Insofern habe der Abg. Rüdibusch Recht. Ihn habe aber bei dieser Bestimmung das Gerechtigkeitsgefühl geleitet, daß, wenn Jemand gezwungen würde, in die Genossenschaft einzutreten und ihm ein gewisser Nutzen und Gewinn verheißen werde, es auch billig sei, daß er, wenn sich dieser Nutzen nicht realisiere, wegen der gehaltenen Kosten entschädigt werden müsse. — Die Analogie des Verkoppelungsgesetzes könne er nicht gelten lassen. Eine Verkoppelung sei eine wirtschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken und thue Keinem der Betheiligten Schaden, gewähre vielmehr nur Nutzen. Das Verkoppelungsgesetz ziehe indessen auch gewisse Grenzen, indem es den Betreffenden darin schütze, daß er sich eine Abweichung von mehr als 10 % hinsichtlich desjenigen Landes, welches er für das abzutretende Grundstück wiederbekommen solle, nicht gefallen zu lassen brauche.

**Abg. Räder:** Er sei für den Mehrheitsantrag. Er wolle gegen den Abg. Rüdibusch bemerken, daß gerade die geistige Arbeit, welche dazu nöthig sei, die Renitenten, welche sich Anfangs nicht von dem Nutzen einer neuen Anlage überzeugen lassen wollten, zu bekehren, sehr nützlich auch für die Uebrigen sei. Dies führe dazu, daß ein solches Project von allen Seiten beleuchtet werde, daß man Mängel, die daran entdeckt würden, noch zeitig genug abstellen könne. — Daß es oft lange dauere, ehe man für solche bisher unbekannte Dinge die erforderliche Betheiligung zu Stande bringen könne, sei richtig. Unsere Landleute hielten einmal fest am Alten; hätten sie aber erst den Nutzen gesehen, so gingen sie auch desto energischer daran. Vorher seien sie schwer dazu zu bewegen, wie man an dem Verkoppelungsgesetze erfahren habe. Trotzdem müsse man doch an dem Art. 34 unbedingt festhalten.

Der Minderheitsantrag Nr. 106 wird hierauf abgelehnt und sodann die Anträge Nro. 107, 108, 109 angenommen.

Der Art. 35 des Entwurfs wird gemäß dem auf unveränderte Annahme dieses Artikels gerichteten Antrage Nro. 110, der Art. 36 gemäß dem Antrage Nro. 111 mit der Einschaltung im §. 3 letzter Absatz:

„nach Art. 11 §. 2 d 1, Art. 13 §. 1 b und c und d., Art. 14 §. 3 a., Art. 16 b. §. 4, Art. 16 §. 3,“  
der Art. 37 gemäß dem auf dessen einfache Annahme gerichteten Antrage Nro. 112 ohne Debatte angenommen.

Zu dem Artikel 38 des Entwurfs liegen folgende Ausschlußanträge vor: die Minderheit des Ausschusses beantragt im Antrage Nro. 113:

den §. 1 weiter wie folgt zu fassen:

„Die Hauptschauung wird vom Gemeindevorsteher, bei Wasserzügen, welche die Grenze zweier Gemeinden bilden, von beiden Gemeindevorstehern gemeinschaftlich, soweit nöthig unter Mitwirkung des Technikers (Art. 3 §. 2) und unter Zuziehung des Bauer-Vogts oder Wasservogts in der Regel im Herbst nach der Ernte abgehalten;



und ferner im

Antrage No. 114:

dem Art. 38 einen neuen Paragraphen einzufügen:

„§. 4. Wenn das Amt es für nothwendig erachtet, kann es auch eine Schauung der Wasserzüge vornehmen.

Es dürfen hierdurch jedoch der Gemeinde keine Kosten erwachsen.“

Die Mehrheit dagegen beantragt im

Antrage No. 115:

für Art. 38 folgende Fassung:

„§. 1. Die Hauptschauung wird bei den von der Regierung bei Feststellung des Wasserzugsregisters (Art. 8 I.) zu bezeichnenden größeren Wasserzügen, welche mehrere Ämter berühren und für die Ent- und Bewässerung von allgemeinerem Interesse sind, von dem Amte unter Zuziehung des Gemeindevorstands und Bauervogts, bei allen übrigen Wasserzügen vom Gemeindevorstande unter Zuziehung des Bauervogts in der Regel im Herbst nach der Ernte, soweit erforderlich unter Mitwirkung des Technikers (Art. 3 §. 2), abgehalten.

Die Schauung der kleineren Wasserzüge kann der Gemeinde-Vorstand dem Bauervogt überlassen.

§. 2. Werden erhebliche Mängel bei der Hauptschauung vorgefunden, so ist eine Nachschauung zu halten, welche auch bei den vom Amte zu schauenden Wasserzügen dem Gemeindevorstande, beziehungsweise dem Bauervogt übertragen werden kann.

§. 3. Ueber die Schauung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Gemeindevorstand hat von dem Protokolle über die von ihm vorgenommene Schauung innerhalb acht Tagen dem Amte Abschrift einzusenden und der Bauervogt muß das von ihm über seine Schauungen geführte Protokoll sofort dem Gemeindevorstande abliefern, der dann Abschrift davon innerhalb 8 Tagen dem Amte mitzuthellen hat.

Regierungs-Commissar **Janien**: Die Regierungsvorlage sei in Betreff der Schauungen davon ausgegangen, daß dieselben in der Regel vom Amte vorgenommen werden sollten, daß aber das Amt für kleinere Wasserzüge auch den Gemeindevorsteher mit der Schauung beauftragen könne. Damit sei alles gewahrt und werde namentlich für kleinere Schauungen ein allzugroßer, dem Bedürfnis nicht entsprechender Apparat vermieden. Factisch werde sich darnach das Verhältniß so stellen, daß das Amt die größeren, der Gemeindevorstand die kleineren Wasserzüge schauen werde. Die Mehrheit des Ausschusses wolle nun dies factisch eintretende Verhältniß mehr gesetzlich fixiren, indem sie in das Gesetz die Bestimmung aufnehme, daß die größeren Wasserzüge, welche mehrere Ämter berührten und für die Be- und Entwässerung von allgemei-

rem Interesse seien, von dem Amte, dagegen alle übrigen Wasserzüge von dem Gemeindevorstande zu schauen seien, wobei es der Regierung überlassen bleibe, bei Feststellung des Wasserzugsregisters zu bestimmen, welche als größere Wasserzüge zu gelten hätten.

Er glaube nicht, daß die Staatsregierung Bedenken tragen werde, sich mit dieser Modification einverstanden zu erklären. Dagegen müsse sie sich entschieden gegen den Antrag der Minderheit erklären, der die Schauungen ganz allgemein dem Gemeindevorstande übertragen wolle. So zweckmäßig es bei kleineren Wasserzügen sei, woran nur die Gemeinde ein Interesse habe, daß das Amt von deren Schauung befreit bleibe, so unzulässig sei dies bei solchen, bei denen die Interessen eines größeren Bezirks in Frage kämen und eine einheitliche Behandlung durch das Amt nicht entbehrt werden könne.

Abgesehen von der Principienwidrigkeit, die darin liege, daß der Gemeindevorsteher hier über seinen Bezirk und seine Aufgaben hinaus wirksam werden würde, sei es auch unzulässig, bei Schauungen größerer Wasserzüge, wie z. B. der oberen Hunte und Haase, den Gemeindevorsteher eintreten zu lassen. Es sei bekannt, daß von den Ämtern oft viele Streitigkeiten bei Gelegenheit der Schauungen abgemacht würden. Würde nun von dem Gemeindevorstande geschaut werden, so werde das Amt nicht in der Lage sein, solche Streitigkeiten gelegentlich zu entscheiden, sondern es würde jede Differenz eine besondere Besichtigung nothwendig machen.

Ganz unthunlich würde aber die Schauung durch den Gemeindevorstand bei den Grenzflüssen sein, denn hier regelten besondere Verträge die Art und Weise der Schauung durch die Staatsbehörden. So werde z. B. die Haase im Amte Löningen auf einer Strecke gemeinschaftlich geschaut mit dem Stadtmagistrat zu Quackenbrück, auf einer andern gemeinschaftlich mit dem Preussischen Amte Versenbrück und weiter hin mit dem Preussischen Amte Haselünne.

Es würde sich dann, wenn es nach dem Minderheitsantrage gehe, mit der Schauung so stellen, daß von da an, wo der Fluß in Oldenburgisches Gebiet eintrete, der Gemeindevorstand, da, wo er zugleich auswärtiges Gebiet berühre, das Amt mit der auswärtigen Behörde, dann vielleicht noch einmal wieder der Gemeindevorstand und darnach wieder das Amt zu schauen habe. Dann sei keine einheitliche Schauung denkbar. Daher empfehle er, den Antrag der Regierung oder der Mehrheit des Ausschusses anzunehmen.

Die Anträge der Minderheit No. 113 und 114 werden abgelehnt, der Antrag der Mehrheit des Ausschusses Nr. 115 wird angenommen.

Zu Art. 39 des Entwurfs beantragt der Ausschuß in den Anträgen No. 116 und 117 die Streichung des §. 3 und darnach Annahme des übrigen Theils des Artikels.

Abg. **Rüder**: Durch die Annahme des Antrags No. 115 sei die Streichung des §. 3 im Art. 39 bedingt, da das hierin Gesagte schon in jenem Antrage befaßt sei.

Die Anträge Nro. 116 und 117 werden darauf angenommen.

Zu Art. 40 hat der Ausschuß den Antrag gestellt, daß im §. 2. anstatt „Regulativs (Art. 41)“ gesetzt werde: „Wasserzugsregisters Art. 8“ und daß mit dieser Aenderung der Art. 40 angenommen werde (Anträge 118 und 119).

Der Abg. **Rüder** stellt außerdem folgenden genügend unterstützten Verbesserungsantrag:

im §. 2 des Art. 40 am Schlusse die Worte „durch Ansage oder Kündigung“ zu streichen und statt ihrer in der vorletzten Zeile nach „genügt die“ zu setzen: ortsübliche Form der Bekanntmachung.“

Abg. **Rüder**: Es sei häufig zur Sprache gekommen, daß es vielleicht noch andere Formen der Bekanntmachung gebe, als die beiden hier angegebenen — Ansage und Kündigung. Wenn sein Antrag angenommen werde, dann könne diejenige Form gewählt werden, die man in der Bauerschaft für die zweckmäßigste halte.

Abg. **von Schrend**: Dieser Antrag sei ihm insofern bedenklich, als die Nachschauung nur dann einzutreten habe, wenn sich bei der Vorschauung erhebliche Mängel gefunden hätten. Dann sollten aber nach der Absicht des Gesetzes die betreffenden Leute, bei denen sich Mängel gefunden hätten, zuvor noch einmal von der Nachschauung benachrichtigt werden. Man müsse daher die Worte: „Ansage und Kündigung“ stehen lassen; die Leute müßten doch in Kenntniß gesetzt werden; das würden sie aber nicht, wenn der Tag der Nachschauung einfach am Gitterkasten bekannt gemacht würde.

Abg. **Rüder**: Er wolle nur bezwecken, daß, wenn sich eine zweckmäßigere Form finde, diese dann auch gewählt werden könne. Das Ortsübliche werde meistens auch das Zweckmäßigere sein.

Hierauf werden der Ausschuß-Antrag Nro. 118, der Antrag des Abg. **Rüder** und der Ausschußantrag Nro. 119 angenommen.

Der Art. 41 des Entwurfs wird in Gemäßheit des auf seine Streichung gerichteten Ausschußantrages Nro. 120 gestrichen, da derselbe durch die neuen vom Landtage angenommenen Bestimmungen des Art. 8 über das Wasserzugsregister überflüssig geworden ist. Der Art. 42 wird in Gemäßheit des Antrages Nro. 121 unverändert angenommen.

Zum Art. 43 beantragt der Ausschuß im

Antrage Nro. 122:

im Art. 43 §. 1 in der siebenten Zeile nach dem Worte: „abzuleiten“ den Satz zu schließen und den Schluß dieses Paragraphen wie folgt zu fassen:

Antrag Nro. 123.

„In soweit diese Ableitung des Ober- und Grundwassers mittelst Ziehung von Gräben bis zu einer durchschnittlichen Tiefe von 4 Fuß mit dem Zwecke entsprechender Sohlenbreite und den Bodenverhältnissen entsprechenden Dossirungen erfolgen kann und in der

Voraussetzung, daß der zur Abnahme des Wassers verpflichtete Grundbesitzer das in solcher Weise zu übernehmende Wasser seinerseits nach gleichen Grundsätzen durch weiter unterhalb belegene Grundstücke oder öffentliche Wasserzüge ableiten kann, muß er die zur Abnahme des Wassers erforderlichen Arbeiten, sowie die erforderliche Grundfläche unentgeltlich herstellen, bezw. dazu verwenden.“

Antrag Nr. 124.

§. 2. Ist eine größere Tiefe als durchschnittlich 4 Fuß und in Folge dessen eine größere obere Breite des Wasserzuges erforderlich, so muß das Mehr an Fläche und Herstellungs-Arbeit zum vollen Werth entschädigt werden, auch ist solchen Falls der Grundbesitzer, zu Gunsten dessen Grundstück die Anlage erfolgt, soweit nach der Vertiklichkeit erforderlich, verpflichtet, in dem leidenden Grundstück den Wasserzug an geeigneter Stelle in fahrbarer Form zu überbrücken.“

Antrag Nro. 125.

Im §. 3 des Art. 43 beantragt der Ausschuß nach: — nicht zu ermitteln — in Zeile 5 die Einschaltung: „oder ermöglicht die Lage und Richtung des bisherigen Abflusses durch dieses Grundstück und die Lage des Grundstücks überall die Herstellung einer genügenden Entwässerung nicht“, so entscheidet u. s. w. wie im Entwurf.

Reg.-Commissar **Jansen**: Der Ausschußantrag Nro. 124 habe bei der Staatsregierung Bedenken erregt, insofern er die Grenzen zu überschreiten scheine, innerhalb deren das Staatsgrundgesetz Enteignungen zulasse. Nach der Regierungsvorlage sei jeder Grundbesitzer das von benachbarten fremden Grundstücken abfließende Wasser aufzunehmen verpflichtet, so weit die Ableitung durch Gräben bis zu einer durchschnittlichen Tiefe von 4 Fuß geschehen könne. Schon hierin liege, wie auch die Zwischenahner Commission ausgesprochen habe, gewissermaßen ein Eingriff in das Privateigenthum. Dennoch sei diese Bestimmung, und zwar ohne daß gleichzeitig dem Betroffenen ein Entschädigungsrecht gegeben worden wäre, angenommen worden. Die Staatsregierung habe dies dadurch rechtfertigen zu können geglaubt, daß eine solche Bestimmung als Regelung einer gemeinschaftlich bereits bestehenden Verpflichtung aufgefaßt werden müsse, daß sie bei dem nothwendigen Bedürfnisse des Grundbesitzes und den landwirthschaftlichen Interessen nicht entbehrt werden könne und sie sei darin nur den Gesetzen anderer Länder, wie den englischen, holsteinischen und hessischen Gesetzen gefolgt.

Ueber diese Grenze dürfe aber nach Ansicht der Staatsregierung nicht hinausgegangen werden, weil man dann weiter gehe, als andere Gesetze thäten und auch weiter, als das Bedürfniß es erfordere. Der Antrag Nro. 124 wolle, daß der Einzelne auch über 4' tiefe Gräben solle beanspruchen können, freilich dann gegen Entschädigung. Das heiße mit andern

Worten, daß der einzelne Grundbesitzer nach dem Gesetze einfach berechtigt sein solle, seinen Nachbarn zu enteignen, wenn für ihn ein Bedürfniß das wünschenswerth mache.

Das Staatsgrundgesetz gestatte aber Enteignungen nur dann, wenn dieselben im allgemeinen Interesse geboten seien. Ein solches allgemeines Interesse liege hier nicht vor. Die bisherige Gesetzgebung sei auch überall davon ausgegangen, daß Enteignungen nur da stattfinden dürften, wo das Interesse der Gesamtheit in Frage komme, wo gesagt werden könne, die Interessen des Einzelnen müßten vor den überwiegenden Interessen Aller zurücktreten. Hier aber solle eine Enteignung lediglich im Interesse eines Einzelnen stattfinden können; die Staatsregierung trage Bedenken, eine solche Erweiterung zu acceptiren. Was sodann das Bedürfniß anbelange, so könne allerdings in einzelnen Fällen eine größere Tiefe des Grabens als 4' sich als nothwendig für die Abwässerung herausstellen; im Allgemeinen werde man aber hier so gut mit einer durchschnittlichen Tiefe von 4' ausreichen, wie man damit in England, Hessen und Holstein auskommen könne; auch habe die Zwischenahner Versammlung, welche diese Bestimmung mit Freuden begrüßt habe, keinen Wunsch nach einer Erweiterung derselben ausgesprochen. Befinde sich ein einzelner Grundbesitzer in dieser Beziehung in ungünstiger Lage, so müsse er sehen, daß er sich mit seinem Nachbarn über eine größere Tiefe des Grabens gütlich vereinbare. Das möge oft schwierig sein, aber es sei doch besser, als aus Utilitätsrücksichten, welche nur Einzelnen zu Statten kämen, den Begriff des Privateigenthums sich verflüchtigen zu lassen und ein gefährliches Präcedenz für andere Verhältnisse zu schaffen. Er empfehle daher die Ablehnung dieses Antrages.

**Abg. Rüder:** Er habe die von dem Regierungskommissar angezogenen Gesetze nicht speciell einsehen können; soweit er jedoch die neuere Gesetzgebung über diesen Punkt kenne, wisse er, daß ihre Tendenz dahin gehe, eine rationelle Drainage des Acker- und Gartenbaues zu ermöglichen. Wer Erfahrungen hierin habe, wisse, daß die Drainage in der Regel so hergestellt werde, daß die letzte Mündung der Röhren mindestens 4 Fuß unter der Oberfläche des Bodens läge. Bei flacher Lage des Landes, wie bei uns, sei aber durch die Drains auch noch innerhalb der zu drainirenden Fläche das nöthige Gefälle herzustellen. In solchen Verhältnissen müsse schon beim Beginne des Vorfluthgrabens die Mündung der Röhren 4' unter der Oberfläche liegen, somit sei mit der Bestimmung des Regierungsentwurfs nicht auszukommen, da alsdann die Vorfluth nur in durchschnittlich 4' Tiefe hergestellt werden könne, während von der 4 Fuß liegenden Mündung der Drainage ab das nöthige Gefälle für den Vorfluthgraben zu beschaffen sei. Es müsse also der Abfluß auch tiefer als auf 4 Fuß Tiefe ermöglicht werden. Dies suche der Ausschuß durch seinen Antrag zu erreichen; er halte es aber auch für gerechtfertigt, daß, wenn dadurch dem neben-

liegenden Grundstücke größere Belästigungen erwachsen, daselbe dafür auch entschädigt werden müsse.

Der Regierungskommissar habe gemeint, daß es nur wenige Grundstücke seien, wo eine größere Tiefe als 4' erforderlich sein werde. Wenn er nun auch ganz von der Drainage absehe, die sich sehr langsam entwickeln werde, so frage er doch, wie man in den Hochmooren eine Vorfluth mit 4 Fuß tiefen Gräben herstellen wolle, wo man 6, 8 oder 10 Fuß tiefe Gräben nöthig habe. Schon die Erfahrung von den Marschen lehre, daß damit nicht auszukommen sei. Die Cultur würde damit lahm gelegt werden. Wenn man nicht tiefer gehen könne als 4 Fuß, so werde man kein Moor ordentlich cultiviren und keinen Torfstich ordentlich herrichten können. Auch für viele Gesehdistricte werde eine solche Bestimmung, wie sie der Ausschuß vorschlage, von großem Nutzen sein, denn auch da werde bei weiligem Terrain mit Gräben von höchstens 4' Tiefe nicht auszukommen sein.

Die Ausschußanträge No. 122, 123, 124, 125 werden hierauf nacheinander angenommen.

Zu Art. 44 liegt ein Ausschußantrag nicht vor.

Der Abg. Rüder bringt einen als Antrag No. 125a bezeichneten Antrag ein, der auf unveränderte Annahme dieses Artikels gerichtet ist.

Der Präsident bemerkt, daß er diesen Antrag nicht als Ausschußantrag behandeln könne, da er nicht als solcher bezeichnet und eingebracht sei.

Der Antrag wird hierauf genügend unterstützt und sodann angenommen.

Zu Art. 45 wird der Ausschußantrag No. 126, welcher dahin geht:

Antrag No. 126.

Der Landtag streiche in der ersten Zeile des Art. 45 bei Art. 13. §. 1. den Buchstaben b und nehme den Art. 45 mit den beschlossenen Abänderungen an, ohne Debatte angenommen.

Zu Artikel 46 beantragt der Ausschuß im Antrage No. 127:

Der Landtag nehme im Art. 46 den Zusatz hinter „1771“ an:

„sowie alle sonst diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen“.

**Abg. Sellmann II.:** Er glaube, daß dieser Zusatz überflüssig sei, weil er sich von selbst verstehe. Es sei ein allgemein anerkannter Rechtsatz, daß jedes neue Gesetz alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen aufhebe. Dies sei so unbestritten, daß man nicht wissen werde, wie man dazu gekommen sei, dies noch besonders auszusprechen. Der Entwurf hebe zwar auch das Münster'sche Abwässerungsgebiet und den §. 80 der Beamten-Instruction ausdrücklich auf, aber nicht etwa, obwohl sie den Bestimmungen des Entwurfs direct entgegen ständen, sondern weil sie auch neben dem

Entwürfe bestehen bleiben könnten, da sie ihm nicht widersprechen. Darum sei hierüber eine Bestimmung nöthig gewesen. Der allgemeine Zusatz des Ausschusses aber sei völlig überflüssig; man müsse ihn sonst nächstens auch bei jedem andern Gesetze hinzufügen.

Ueberflüssig sei auch der Antrag Nro. 128, der sich nach der Geschäftsordnung von selbst erledige. Was darin gesagt sei, sei Zweck der zweiten Lesung. Er wolle dem Präsidenten anheimgeben, diesen Antrag ganz abzusehen.

**Abg. Russell:** Es sei sehr schwer, bei unserer mosaikartigen Gesetzgebung alle Gesetze, die diesen Gegenstand betrafen, zu überschauen. Selbst Juristen seien nicht im Stande, zu übersehen, ob unter den fraglichen älteren Bestimmungen nicht auch solche seien, die neben dem Entwurfe bestehen bleiben könnten. Die Fassung müsse daher eine andere sein und stelle er deswegen den Antrag, statt des Antrages Nro. 127 den folgenden anzunehmen:

„sowie alle bisherigen denselben Gegenstand betreffenden Gesetze“.

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

**Abg. Strackerjan III.:** Den Zusatz, welchen der Ausschuss beantrage, halte auch er für überflüssig, weil er nichts sage, was sich nicht schon von selbst verstehe. Der Antrag Russell gehe aber zu weit, da man nicht übersehen könne, was für Bestimmungen über Be- und Entwässerung existirten. Alles, was hier hinein reiche, könne man unmöglich abschaffen. Sonst würden z. B. alle Strafbestimmungen, welche mit Beziehung auf diesen Gegenstand erlassen seien, wegfallen müssen und nicht minder alle privatrechtlichen Rechtsätze, von denen außerhalb des Entwurfs, obgleich auch dieser die Privatrechte berühre, noch viele beständen. Man könne daher nicht soweit gehen, dies Alles ohne Weiteres aufzuheben.

**Abg. Selkman II.:** Der soeben vom Abg. Russell gestellte Antrag sei äußerst gefährlich, weil er unrichtig sei. Derselbe greife in bestehende privatrechtliche Bestimmungen ein, wie dadurch, um nur eines zu nennen, die römisch-rechtliche Bestimmung über die Verpflichtung zur Aufnahme des Wassers vom fremden Tache ohne Weiteres aufgehoben sein würde. Das sei aber zu gefährlich und es würde dadurch eine Lücke in das ganze Privatrecht gerissen, die Niemand übersehen könne und die auch Niemand wolle. Er stimme daher dem Abg. Strackerjan bei, daß man diesen Antrag unmöglich annehmen könne.

**Abg. Russell:** Der Abg. Selkman stelle hier wieder etwas als gefährlich hin, was sich doch auch schon in andern Gesetzen ausgesprochen finde. Dasselbe, was er beantragt habe, stehe gerade so in der Begeordnung und wenn es dort nicht gefährlich sei, warum solle dies hier sein? Es sollten einfach alle entgegen stehenden Gesetze fortfallen, um Streitigkeiten abzuschneiden. Ebenso wenig wie eine solche Bestimmung damals gefährlich gewesen sei, werde sie es jetzt sein. —

**Abg. Selkman II.:** Er wolle, ganz abgesehen von der persönlichen Bemerkung des Abg. Russell gegen ihn, die er einfach auf sich beruhen lassen wolle, nur bemerken, daß er durch die Bedenken, die soeben auch von andern Juristen geäußert seien, in seiner Ansicht von der Gefährlichkeit des Russell'schen Antrages nur bestärkt worden sei. Dem Abg. Russell sei wieder einmal passiert, daß er eine Analogie herbeiziehe, die nicht zutreffe. Die Begeordnung beziehe sich nur auf öffentliche Rechte; die Wasserordnung berühre dagegen außerdem auch das Privatrecht. Wenn man nun die Bestimmung annehme: „alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben“, so fielen damit z. B. auch die römisch-rechtlichen Bestimmungen über die Aufnahme von Wasser u.

**Abg. Strackerjan III.:** Er wolle den Abg. Russell darauf aufmerksam machen, daß auch die Regierung in den Motiven hervorgehoben habe, daß sie darauf habe verzichten müssen, eine vollständige Codification aller auf das Wasserrecht bezüglichen Bestimmungen zu schaffen. Der Ausschuss sei zwar sehr fleißig gewesen, aber er habe doch den Entwurf auch nicht zu einem vollständigen Wasserrechte umgearbeitet. Wenn dies geschehen wäre, wenn, wie seiner Zeit bei der Abfassung der Gewerbeordnung, alles Material zusammen getragen und in den Entwurf verarbeitet worden wäre, so könne man allerdings den Antrag Russell für annehmbar halten. So aber sei derselbe durchaus nicht annehmbar.

Der Antrag des Abg. Russell wird hierauf abgelehnt, desgleichen der Ausschussantrag Nro. 127 und wird darnach der Art. 46 wie im Entwurfe angenommen.

**Präsident:** Der Ausschussantrag Nro. 128 sei zwar überflüssig; er wolle ihn indessen, da er einmal gestellt sei, noch mit zur Verhandlung bringen.

Der Antrag, welcher dahin geht:

Antrag Nro. 128.

Der Landtag genehmige, daß der Ausschuss zur zweiten Lesung des Gesetzes die Artikel- und Paragraphen-Nummern nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse fortlaufend an einander reihe, auch die Bezugnahmen in den einzelnen Artikeln auf andere Artikel demgemäß berichtige,

wird abgelehnt.

Damit ist die erste Lesung dieses Gesetzentwurfs beendet und die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident setzt die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums, auf die Zeit bis Sonnabend, den 18. Juli, Mittags 12 Uhr, fest.

Nächste Sitzung: Freitag den 17. Juli, Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. den modificirten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck pro 1868/69 und über das Schrei-





- ben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. Juni 1868.
- 2) Bericht des Organisationsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. August 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.
  - 3) Mündlicher Bericht des Organisationsausschusses über die Petitionen
    - a. der Mitglieder des Lohner Gemeinderaths wegen Verlegung der Gemeinde Lohne vom Amte Damme-Steinfeld nach dem Amte Vedtha;
    - b. des Gemeinderaths zu Dinklage, das Amt daselbst betreffend;
    - c. des Gemeinderaths zu Damme, betr. Erhaltung des Verwaltungsamts und des Amtsgerichts zu Damme in ihrer bisherigen Verbindung mit dem Sitze in Damme.
  - 4) Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.
  - 5) Bericht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum, betr. die Einführung von Jagdkarten.
  - 6) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Genehmigung des Verkaufs des Museums am Stau.
  - 7) Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 6. Juli d. J., betr. Umtausch des Möbelmagazins gegen das ehemalige Zuchthaus.
  - 8) Bericht des Justizauschusses, betr. die Beschwerde des J. Caesar in Barel wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, sowie wegen Schmälerung staatsbürgerlicher Rechte.
  - 9) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Centralconferenz des allgemeinen Oldenburgischen Lehrervereins, betr. Erhöhung des Dienst einkommens der Volksschullehrer.
  - 10) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr.
    - a. Petition mehrerer Mühlenbesitzer, betr. die ihnen auferlegte Gewerberecognition;
    - b. Petition derselben wegen Revision des Brandkassengesetzes vom 15. August 1861, insbesondere in Betreff des für Mühlen zu zahlenden Brandkassenbeitrags.
  - 11) Ausschußbericht, betr. den Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 40 Min. Nachmittags.

**Der Berichterstatter:**

**Bunnemann.**